

Reglement über den Einsatz von Betreuungspersonen für Volksschule und Kindergarten

Verfügung des Amtes für Volksschule und Kindergarten vom 13. Juni 2007

Das Amt für Volksschule und Kindergarten gestützt auf § 80 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾, § 5 Absatz 2 des Geschäftsreglements der Kantonalen Aufsichtsbehörde für die Schuljahre 2006/2007 bis und mit 2009/2010 vom 31. Juli 2006

beschliesst:

§ 1. Anordnung einer Betreuung

In besonderen Fällen kann für Lehrpersonen sowie Kindergärtner und Kindergärtnerinnen eine Betreuung angeordnet werden, insbesondere

- a) für solche ohne Ausweis für das entsprechende Fach oder die entsprechende Stufe;
- b) für solche mit Schwierigkeiten im fachlichen oder methodisch-didaktischen Bereich.

§ 2. Einsetzung von Betreuungspersonen

¹ Die zuständige kantonale Inspektoratsperson setzt Betreuungspersonen durch Verfügung ein.

² Die Schulleitung oder die zuständige regionale Inspektoratsperson kann eine Betreuung beantragen.

§ 3. Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind erfahrene Lehrpersonen der gleichen Stufe, im Kindergarten erfahrene Kindergärtner und Kindergärtnerinnen.

§ 4. Auftrag und Dauer der Betreuung

¹ Die Einsetzungsverfügung legt Auftrag und Dauer des Einsatzes fest.

² Die Betreuung dauert höchstens ein Jahr.

§ 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Juni 2007.

¹⁾ BGS 413.111.